nen Nebenaufwand vertragen. (Sier tritt ber Berr Staatsmi= nifter Noftig und Jandenborf in ben Saal.) Sie ruhren größtentheils, soweit meine Renntniß bavon reicht, aus früheren Sahr= hunderten her, aus einer Beit, wo ein fehr hoher Binsfuß ftattfanb, von 5, auch 6 Procent, und nach biefen Erträgen find auch bie Benificien von ben Stiftern bemeffen worden. Dun hat es nicht fehlen konnen, bag in neuerer Beit, wo ber Binsfuß heruntergegangen ift, auch die Bertheilung ber Raten jum Theil fehr hat verfurzt werden muffen. Dazu kommt noch, daß die Ausleihung von Stiftungscapitalien in der That großen Schwierigkeiten unterliegt. Die Schwierigkeit liegt namentlich barin, bag bie Bermaltungsbehorben auf die größtmöglichste Sicherstellung ber Capitalien Rucksicht nehmen muffen, also nicht im Stande find, jedes Begehren nach Geld zu befriedigen. Daburch entsteht ber migliche Fall, bag bie Stiftungsgelber ohne Berschulden oft langere Beit mußig liegen bleiben. Sollten nun auch biese Stiftungen noch folche neue Abgaben treffen, wie eben die Stempelabgabe ift, fo wird die Unterbringung ber Gelder noch mehr erschwert und man tame bei manchen Stiftungen in ben Sall, daß man biese stiftungsmäßigen 3mede, wie diefes ohnedies schon zum Theil leider unter folchen Umftanben geschieht, noch weniger zu erfüllen im Stande mare; und, meine Berren, ich bitte zu bedenten, wen treffen eigentlich diese Berlufte? Sie treffen die Urmenhauser, Die Hospitaler, Rirchen- und Schuldiener, Wittmen und Baifen und andere Sulfsbeburftige. Daher halte ich es fur eine Sache ber humanitat, baß man nicht nur diese Befreiung bestehen laffe, fondern fie auch allen Stiftungen gewähre. Und ich erlaube mir demnach, einen Untrag an die Rammer zu richten: "Die Rammer moge beichließen, mit ber von ber hohen Staatsregierung beabsichtigten Aufhebung ber Bekanntmachung vom 13. Geptember 1824 infoweit, als dadurch auch die Befreiung ber oberlaufigifchen Stiftun= gen von ber Stempelimpoftabgabe in Begfall ge= langen wurde, fich nicht einverftanden gu erfla= ren, fondern fich auszusprechen, bag man im allgemeinen Intereffe biefer Inftitute nicht nur ben Fortbestand gedachter Befreiungen, fondern auch die Musbehnung ber lettern auf alle erblan= bischen milben Stiftungen als nothwendig aner= fenne, und beshalb um bie Borlage eines dem entsprechenden Gesethentwurfes noch mahrend des gegenwartigen Landtags zu bitten sich veranlaßt fehe", und ersuche bas Prafibium, diefen Untrag gur Unterftugung ju bringen.

Prafibent D. Saafe: Unterftutt bie Rammer biefen Untrag? - Wird nicht hinreichend unterftutt, ba fich nur 14 Mitglieder bafur erheben.

Mbg. Wieland: Ich hatte bei diesem Abschnitt eine Erinnerung zu machen; ich mußte aber babei auf eine Thatsache bom vorigen Landtage zurückgehen, namlich barauf, baß bamals

verhandelt wurden, welche im Allgemeinen bie Revision ber Stempelfteuer verlangten. Mun will ich zugeben, bag bei ber gegenwartigen Berathung biefer Gegenftand im gang genauen Bufammenhange nicht fteht, und ich behalte mir baber vor, bei ber Bubjetberathung, wo ber Stempelimpoft von Neuem gur Berathung gelangt, meine Bemerkungen nachzuholen, ober auch nach Befinden in besonderer Schrift an die Rammer gelangen zu laffen.

Prafibent D. Saafe: Benn Niemand weiter über biefen Punkt bas Wort begehrt, fo ftelle ich an die verehrte Rammer die Frage: Erflart fich die Rammer mit ber von ber Staatsregierung beabsichtigten Aufhebung ber von ber vormaligen Dberamtsregierung zu Budiffin erlaffenen Berordnung vom 13. Gep= tember 1824 einverftanden? - Gegen 1 Stimme Ja.

Der 5. Punft bes Decrets lautet:

5. Den Postschaffnern ift, in Genehmigung ihres, mittelft ber ftanbischen Schrift vom 20. Juni 1840 bevorworteten Befuchs, anstatt ihres bisherigen, lediglich in Meilengebuhren beftandenen Diensteinkommens, ein nach Altersclaffen anfteigender, auch bei Erkrankungsfällen fortdauernder fester Gehalt und, nur als Bergutung fur Dienstaufwand mahrend bes auswärtigen Dienstes, eine tagliche Muslofung bewilligt worden, welche allein bei unterbrochener Dienftleiftung in Wegfall gelangt.

Der Bericht fagt:

Bu 5. Gin von achtzehn Poffschaffnern fur fich und ihre Standesgenoffen eingebrachtes Gefuch hat der vorigen Standes versammlung Beranlaffung zu einer Interceffion gegeben in Bejug auf die anomalen Berhaltniffe der Poftschaffner, welche, obgleich als Staatsbiener anerkannt, boch gegen andere Staats= biener badurch guruckgefett maren, bag 1) ihr Diensteinkommen mit ihrem hoheren Alter abnahme, wahrend gleichwohl ihre Pensionsabzuge fortwährend nach den bestimmten Normalsummen von ihnen erhoben murben , und 2) fie in Erfrankungsfällen ichon nach vierzehn Zagen einen Theil ihres Ginkommens an ihre Stellvertreter abgeben mußten. Der Untrag in ber ftanbifchen Shrift vom 20. Juni 1840,

Landt. Act. v. 1839, I. Abth. 2. Bb. S. 456 f. ift bahin gerichtet worden, daß die hohe Staatsregierung fich bas Gefuch ber Postschaffner um Abstellung ber Gingangs gedachten Migverhaltniffe zur nochmaligen Erwagung und thunlichfter Berudfichtiung empfohlen fein laffen wolle.

Welchen Erfolg nun diefe Empfehlung gehabt hat, geht aus bem Inhalte des allerhochften Decrets flar hervor, und die Des putation ift hierunter bes gutachtlichen Dafürhaltens,

daß die Rammer mit dem Erfolge ber ftandischen Berwendung ihre Bufriedenheit erklaren mochte.

Prafibent D. Saafe: Erflart fich bie Rammer mit bem unter Dr. 5 bes Decrets angezeigten Erfolge ber ftanbifchen Interceffion zufriedengestellt? - Ginftimmig Ja.

Punft 6 bes Decrets lautet:

6. Der in bem Landtagsabschiebe vom 22. Juni 1840 snb II. No. 4. gegebenen vorläufigen Erklarung g maß ift gwar in Erwägung gezogen worden, ob bem in ber ftanbischen Schrift vom 22. Mai 1840 geftellten Untrage, wegen von Beit zu Beit im Gefet und Berordnungsblatte vorzunehmender Befannt: wei Petitionen in der zweiten Rammer der Standeversammlung machung gewiffer allgemeiner, von den hochsten Berwaltungs=